

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	IX/0175
	Verantwortlich:	Roland Mündel
	Geschäftszeichen:	

Antrag der Fa. Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co. KG auf Interimgenehmigung zur Nachbaggerung innerhalb der bestehenden Uferlinie

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	28.06.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät in der Angelegenheit und stimmt der Neuerteilung der Konzession bis zum 31.12.2021 zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen					

Sachverhalt und Erläuterungen:

Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2003 ist der Kiesabbau bis zum 31.12.2017 befristet. Der Kiessee hat innerhalb der Genehmigungsperiode bis auf den Werksbereich die genehmigten Abbaugrenzen erreicht. Das Kieswerk veranlasste eine Untersuchung zur Ermittlung der Höhe der Feinsandaufgabe. Dabei wurde festgestellt, dass innerhalb der freigelegten Seefläche unter den Feinsanden noch abbauwürdige Kiese und Sande in einer Größenordnung von rechnerisch etwa 2,9 Mio. m³ lagern. Bei realistischer Betrachtung und Einbeziehung einer Verlustrate für abschwemmable Bestandteile, Baggerverluste und einer Unschärfe bei der Auswertung, können unter Zugrundelegung einer jährlichen Abbaurrate von 350.000 t/a die Vorräte in etwa 10 Jahren abgebaut werden.

Um das vorhandene Material innerhalb der Wasserfläche zu entnehmen, ist eine Neuerteilung der Konzession, für Restauskiesung und den Weiterbetrieb des Kieswerkes, erforderlich.

Die Kiesentnahme innerhalb der bestehenden Uferlinie sowie die Fortführung der Landaufspülung im Norden erfolgt auf den Grundstücken Flst-Nr. 1136 und 1136/1 der Stadt Lichtenau, Flst-Nr. 1134, 1134/1 und 1213 der Stadt Rheinau sowie 1203/1 und 1203/2 des Landes Baden- Württemberg auf der Gemarkung Helmlingen.

Laut Vorprüfungen des Büros IUS Heidelberg zur Beurteilung der Artenschutzverträglichkeit sind vorhabenbedingte, erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3c UVPG und Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten durch das Vorhaben ebenfalls nicht ein.

Die Firma Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co. KG betreibt auf der Gemarkung Helmlingen der Stadt Rheinau im Gewann Schneiderskopf/ Salmengrund eine Kiesgrube im Nassabbau mit Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung. Das Kieswerk produziert am Standort qualifiziertes Material wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, Kiese verschiedener Körnungen sowie klassifizierte Straßenbaumischungen und sonstige Schüttmaterialien. Da der Umschlag auch über das Wasser erfolgt, betreibt das Kieswerk eine Schiffsbeladestation am Rhein. Die Beladestation ist mittels Förderband an die Werksanlagen angeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zur Neuerteilung der Konzession zur Restauskiesung innerhalb der bestehenden Uferlinie bis zum 31.12.2021.

Der Ortschaftsrat Helmlingen hat in seiner Sitzung vom 18.05.2017 über den Antrag beraten und die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, diesem zuzustimmen.

Herr Corbe vom Büro Wald+Corbe, welches den Antrag ausarbeitete, wird in der Sitzung anwesend sein und den Antrag erläutern.

Herr Ness vom Büro IUS, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführte, wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Anlage zur Neuerteilung der Konzession Helmlingen